

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1865.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. October 1865.

7.

Kundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei vom 7. October 1865,

betreffend die Ausziehtermine im Jahre für gemiethete unbewegliche Güter für die Stadt Triest und ihre Vorstädte.

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandes-Gerichte über Antrag des Gemeinderathes der Stadt Triest in Gemäßheit des §. 25 des kais. Patentes vom 16. November 1858 (N. G. B. Z. 213) von nun an für die Stadt Triest und ihre Vorstädte zwei Ausziehtermine im Jahre für gemiethete unbewegliche Güter, ausgenommen in Fällen besonderer Verabredungen, und somit zwei Termine im Jahre für die bezüglich der Aufkündigungen festzusetzen befunden, und zwar den 24. Februar mit der Aufkündigungszeit vom 10. bis incl. 23. November, und den 24. August mit der Aufkündigungszeit vom 10. bis inclusive 23. Mai.

Diese Bestimmung hat jedoch auf Pachtverträge keine Anwendung.

Kellersperg m. p.

